Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Helene-Künne-Allee 5 • 38122 Braunschweig

Landkreis Wolfenbüttel
Umweltamt
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbütte

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Braunschweig
Fachgruppe 2
Helene-Künne-Allee 5
38122 Braunschweig
Telefon: 0531 28997-0
Telefax: 0531 28997-511

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner I in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	28-9-WF	Claus Borchers	-220	claus.borchers@lwk-niedersachsen.de	05.09.2020

Mögliche Ausweisung eine Bodenplanungsgebietes im Landkreis Wolfenbüttel
hier: Hinweise zur landwirtschaftlichen Flächennutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die an den Landkreis Wolfenbüttel angrenzenden Gebietskörperschaften Goslar, Hildesheim, Salzgitter und Braunschweig haben in der Vergangenheit jeweils Verordnungen zur Festsetzung von Bodenplanungsgebieten erlassen. Aktuelle wird dieser Schritt auch im Landkreis Wolfenbüttel diskutiert. Die vorgenannten Verordnungen enthalten in der Regel keine speziellen Bewirtschaftungsvorgaben für die landwirtschaftliche Flächennutzung, sondern verweisen auf die Handlungsempfehlungen und Beratungsangebote der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie geltende Höchstgehalte und Meldepflichten nach Lebensmittel- und Futtermittelrecht.

Mit den genannten Beratungsempfehlungen stellt die Landwirtschaftskammer den Bewirtschaftern in belasteten Gebieten standortdifferenzierte Hinweise in Form von verschiedenen Merkblättern zur Verfügung. Hierzu zählen u.a. Anbauempfehlungen für schwermetallbelastete Böden zur Gewährleistung der Lebensmittel- und Futtermittelqualität, die unlängst in aktualisierter und ergänzter Fassung neu veröffentlicht worden sind. Darüber hinaus bietet die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Spezialberatung für sensible Standorte an, mit der Landwirte weitere Informationen und Hinweise für eine angepasste Bewirtschaftung ihrer Flächen erhalten. Die genannten Veröffentlichungen und Beratungsangebote berücksichtigen die geltenden Vorgaben des Lebensmittelrechts und des Futtermittelrechts, zu deren Einhaltung jeder Erzeuger verpflichtet ist.

Die Verordnung des Landkreises Hildesheim verweist beispielsweise insofern darauf, dass im Bereich der Landwirtschaft als Grundlage der eigenverantwortlichen Bewirtschaftungsentscheidung für die Flächen die Beratung der landwirtschaftlichen Fachbehörde in Anspruch genommen werden soll. Mit einer solchen Formulierung, die keine über das Lebensmittel- und Futtermittelrecht hinausgehenden Festsetzungen trifft, wäre u.E. die Ausweisung eines Bodenplanungsgebietes ohne unmittelbare Einschränkung der eigenverantwortlichen landwirtschaftlichen Nutzung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Borchers

Ländliche Entwicklung